ENTWURF

Anlage 3

Dienstleistungsvertrag

zwischen dem

Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach

Zweckverband Nahverkehr Amberg-Sulzbach (ZNAS)
Schloßgraben 3
92224 Amberg

- vertreten durch den Verbandsvorsitzenden -

- nachfolgend Auftraggeber genannt -

und

und der Firma

XX

- vertreten durch Herrn XX -

- nachfolgend Auftragnehmer genannt -

über den Betrieb „Kundenbüro Busbahnhof (ZOB) Amberg“

§ 1
Gegenstand des Vertrages

(1) Dieser Vertrag regelt die Beauftragung des Auftragnehmers mit der Durchführung des in der Leistungsbeschreibung dargestellten Betriebs des Kundenbüros am ZOB Amberg. Bei diesem Vertrag handelt es sich um einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag.

(2) Die Leistungsbeschreibung und ihre Anlagen sind ebenso Bestandteil dieses Vertrages wie das Angebot des Auftragnehmers. Bei Widersprüchen im Vertrag gelten in der nachfolgenden Reihenfolge:

- die Leistungsbeschreibung und ihre Anlagen,
- dieser Dienstleistungsvertrag,
- die von der Vergabestelle erteilten Bewerberinformationen,
- die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) und
- das Angebot des Auftragnehmers.

§ 2
Leistungspflichten

(1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die in der Leistungsbeschreibung dargestellten Leistungen nach Art, Umfang und Qualität gemäß der Leistungsbeschreibung samt Anlagen sowie diesem Vertrag und ergänzend nach seinem Angebot zu erbringen (Soll-Leistung – gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen)

(2) Der Auftraggeber gewährt zur finanziellen Abgeltung dieser Verpflichtungen nach Maßgabe dieses Vertrags eine Ausgleichsleistung.

§ 3
Ausführung der Leistungen

(1) Der Auftragnehmer ist zur Einhaltung aller für die Durchführung der Dienstleistung jeweils geltenden Gesetze und Bestimmungen, insbesondere von arbeits- und sozialrechtlichen, steuerrechtlichen und datenschutzrechtlichen Vorschriften verpflichtet.

(2) Der Auftragnehmer betreibt das Kundenbüro nach diesem Vertrag im eigenen Namen, unter eigener Verantwortung und für eigene Rechnung und wird ggf. Vertragspartner der Fahrgäste.

§ 4
Fahrkartenverkauf

(1) Am Kundenbüro ist ein Kartenvorverkauf für alle VGN Fahrkarten, die am Drucker und in VGN Kundenbüros üblicherweise ausgegeben werden, zu betreiben. Nötigenfalls ist hierzu eine Kooperation mit einem Linienbetreiber zu schließen. In diesem Fall ist die Abwicklung zwischen dem Auftragnehmer und dem Linienbetreiber gesondert vertraglich zu regeln.

(2) Der Auftragnehmer erhält eine Verkaufsprovision vom ZNAS in Höhe von max. 2% der im Kundenbüro getätigten, testierten Verkaufserlöse, max. 2.000,- EUR/Kalenderjahr brutto (anteilige Kürzung, wenn das Kundenbüro kein ganzes Kalenderjahr betrieben wird).

§ 5
Weitergabe der Leistung an Dritte

(1) Der Auftragnehmer ist nur bei vorheriger schriftlicher Zustimmung des Auftraggebers berechtigt, Dienstleistungen an Dritte zu vergeben. Der Auftraggeber erteilt die Zustimmung, wenn keine begründeten Zweifel daran bestehen, dass der Dritte die jeweiligen Leistungen unter Erfüllung der nach diesem Vertrag maßgeblichen Anforderungen erbringen wird.

(2) Die Verantwortung des Auftragnehmers für die Durchführung und Qualität der ihm nach diesem Vertrag obliegenden Leistungen bleibt hiervon unberührt.

(3) Beauftragt der Auftragnehmer ohne vorheriger Zustimmung oder bei Versagung der Zustimmung trotzdem Dritte mit Dienstleistungen, so ist der Auftraggeber zur außerordentlichen Kündigung innerhalb eines Monats berechtigt.

§ 6
Sicherheiten

Die Stellung weiterer Sicherheiten über die Sicherheitsleistungen nach § 11 Abs. 1 hinaus ist nicht erforderlich.

§ 7
Vertragsstrafen

(1) In den in der Leistungsbeschreibung genannten Fällen greifen die dort festgelegten Vertragsstrafen.

(2) Die vorstehend genannten Vertragsstrafen werden nur fällig, wenn der Auftragnehmer den jeweiligen Vertragsverstoß zu vertreten hat, was widerleglich vermutet wird.

(3) Die Höhe der Vertragsstrafen nach diesem Vertrag ist kalenderjährlich auf 10 % des vom ZNAS geleisteten Ausgleichsbetrages begrenzt.

§ 8
Nicht- und Schlechtleistungen

(1) Entsprechen die Leistungen des Auftragnehmers oder Teile derselben nicht den Anforderungen dieses Vertrages, mindert sich der Anspruch auf die Vergütung entsprechend dem reduzierten Wert der Leistung. Werden vertraglich geschuldete Leistungen vom Auftragnehmer nicht erbracht, entfällt der für diesen Teil der Leistung

geschuldete Teil der Vergütung. Soweit die Leistungsbeschreibung hierzu Regelungen trifft, bestimmen sich die Voraussetzungen der Nicht- bzw. Schlechtleistung sowie der auf die nicht erbrachte Leistung entfallende Vergütungsanteil bzw. der reduzierte Wert der schlecht erbrachten Leistung hiernach.

(2) Der Auftragnehmer ermöglicht dem Auftraggeber bzw. dessen autorisierten Vertretern auf Verlangen, die Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen zu überprüfen. Sollte die Prüfung die Unrichtigkeit von Angaben des Auftragnehmers ergeben, so hat der Auftragnehmer die angemessenen Kosten des Gutachters zu ersetzen.

§ 9
Nachweispflichten

Der Auftragnehmer ist für die ordnungsgemäße Erbringung seiner Leistungen nachweispflichtig. Er kommt dieser Beweispflicht durch die Vorlage von wahrheitsgemäßen Dokumentationen und Aufzeichnungen nach, wenn diese vom Auftraggeber, nach dem Leistungsverzeichnis oder diesem Dienstleistungsauftrag gefordert werden.

§ 10
Einnahmen

Der Auftragnehmer vereinnahmt Einnahmen aus dem Verkauf von Fahrkarten und rechnet diese in eigenem Namen und auf eigene Rechnung mit dem kooperierenden Linienbetreiber ab (siehe § 4).

Der Auftragnehmer ist berechtigt, weitere Angebote, die im Zusammenhang mit dem Öffentlichen Personennahverkehr stehen, anzubieten.

Produkte, die auch im Bereich des Bahnhofes Amberg verkauft werden, dürfen im Kundenbüro jedoch nur verkauft werden, sofern eine ausdrückliche Zustimmung der DB vorliegt.

Alle anderen Produkte darf der Auftragnehmer anbieten und auf eigene Rechnung verkaufen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle Möglichkeiten zusätzlicher Einnahmen nach vorheriger Zustimmung des Auftraggebers auszuschöpfen.

§ 11
Bestimmung der Vergütung, Zahlungsmodalitäten und Abrechnung

(1) Der Vergütungsanspruch des Auftragnehmers bestimmt sich wie folgt:

	Vollkostenpreis VP laut Angebot des Auftragnehmers gemäß Leistungsbeschreibung
–	ggf. Abzüge wegen Nicht- und Schlechtleistungen
–	Sonstige Erlöse (Testat eines Steuerberaters über die Höhe)
=	**Vergütungsanspruch des Auftragnehmers**

Die Abwicklung der Vergütung erfolgt gem. den nachfolgenden Modalitäten:

Der Auftraggeber bezahlt pro Kalenderjahr 12 Abschlagszahlungen: in Höhe des Angebotspreises pro Jahr abzgl. 5% Sicherheitseinbehalt, geteilt durch 12 Monate.

Entsprechend der von XY vom xx.xx.2026 vorgelegten Angebotskalkulation beträgt der Angebotspreis XX € (netto) pro Kalenderjahr.
Bei einem Mehrwertsteuersatz von 19% (zum 01.01.2022) ergeben sich somit xx,- € brutto pro Kalenderjahr.

Somit beträgt der monatliche Vergütungsanspruch:

[xx,- € - xx € (5% Sicherheitseinbehalt)] / 12 Monate = xx €

Die 5% Sicherheitseinbehalt werden im Folgejahr ausbezahlt.

Außerdem werden für eventuelle Änderungen der Öffnungszeiten folgende Stundensätze vereinbart:

Preis für eine zusätzliche Stunde Montag bis Freitag: xx,- €/Std.
Preis für eine zusätzliche Stunde am Samstag: xx,- €/Std.

(2) Mit den monatlichen Abschlägen aufgerechnet werden etwaige Gegenansprüche des Auftraggebers auf Vertragsstrafen und Schadensersatz gegen den Auftragnehmer. Die Aufrechnung erfolgt unabhängig davon, ob der Auftragnehmer diese Vertragsstrafen oder Schadensersatzansprüche anerkannt oder bestritten hat.

(3) Es wird davon ausgegangen, dass es sich um eine steuerbare Leistung handelt, die dem regulärem Satz der Umsatzsteuer unterliegt. Der Auftraggeber ist nur teilweise vorsteuerabzugsberechtigt. Die ordnungsgemäße Versteuerung der Ausgleichsleistung obliegt dem Auftragnehmer.

§ 12
Haftung und Versicherung

Der Auftragnehmer hat für die angebotene Dienstleistung die erforderlichen Versicherungen (Haftpflichtversicherung etc.) abzuschließen und den Nachweis auf Verlangen des Auftraggebers vorzulegen.

§ 13
Inkrafttreten, Zeitraum zur Erbringung der Dienstleistungen

Dieser Vertrag tritt mit Zuschlagserteilung in Kraft. Die Pflicht zur Erbringung der Leistungen **beginnt am 01.01.2028 und endet zum 31.12.2032** (60 Monate).

§ 14
Vorzeitige Kündigung des Vertrages

(1) Der Vertrag kann von beiden Teilen nur aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die

Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zur vereinbarten Beendigung oder bis zum Ablauf einer Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann. Ein wichtiger Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Vermögensverhältnisse eines Vertragspartners sich wesentlich verschlechtern oder eine wesentliche Verschlechterung einzutreten droht, so dass eine Erfüllung der ihr aus dem Dienstleistungsvertrag obliegenden Pflichten unmittelbar und nicht nur im unerheblichen Umfang gefährdet erscheint. Eine außerordentliche Kündigung erfolgt mit sofortiger Wirkung, sofern der Kündigende keinen abweichenden Beendigungstermin vorgibt. Sie bedarf der Schriftform sowie der Versendung per Einschreiben mit Rückschein.

(2) Ein wichtiger Grund liegt für den Auftraggeber neben den in dieser Vereinbarung genannten Fällen insbesondere vor, wenn eine der nachfolgenden Situationen eintritt:

- Der Auftragnehmer hält den Termin zur Betriebsaufnahme um mehr als 5 Arbeitstage verschuldet nicht ein, oder führt die für die Aufnahme des Betriebes erforderlichen Anschaffungen und Klärungen trotz schriftlicher Nachfristsetzung nicht ordnungsgemäß durch, wodurch der Termin zur Betriebsaufnahme unter normalen Umständen vom Auftragnehmer nicht mehr eingehalten werden kann und der Auftragnehmer dies zu vertreten hat.

- Der Auftragnehmer erbringt die vertragliche Leistung über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 3 Arbeitstagen aus eigenem Verschulden nicht.

- Der Auftragnehmer verstößt dauerhaft oder wiederholt und schuldhaft trotz mindestens zweimaliger Abmahnung gegen sonstige vertragliche Pflichten. Ausgenommen sind Verstöße gegen unwesentliche Vertragspflichten, bei denen ein Festhalten am Vertrag für die Auftraggeber zumutbar ist.

(3) Führt eine Vertragspartei schuldhaft eine Situation herbei, welche zur außerordentlichen Kündigung durch die andere Vertragspartei führt, hat erstere auf Verlangen daneben der anderen Partei den durch die Kündigung entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 15
Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für einen der Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das Gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

§ 16
Schlussbestimmungen

(1) Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform.

(2) Gerichtsstand ist Amberg.

(3) Es gilt deutsches Recht. Verweisungen auf ausländisches Recht sind ausgeschlossen.

(4) Der Auftragnehmer teilt dem Auftraggeber alle wesentlichen Änderungen seiner gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse mit, soweit diese auf die Vertragsdurchführung Auswirkungen haben können. Dies gilt insbesondere für Änderungen des haftenden Kapitals, Gewinnabführungs-, Beherrschungs- und Konzerneingliederungsverträge.

(5) Die Vertragspartner haben sicherzustellen, dass für die Erfüllung aller vertraglichen Pflichten auch die jeweiligen Rechtsnachfolger uneingeschränkt haften.

(6) Die Abtretung von Rechten oder Ansprüchen nach diesem Vertrag ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Vertragspartei zulässig.

Amberg, den	xx, den
……	……
Michael Fritz Oberbürgermeister ZNAS-Verbandsvorsitzender	xx